

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 73 vom 24. März 2026

ZG Verwaltungsgericht, 2026-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2025\\_73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2025_73)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 73 du 24 mars 2026

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 73 del 24 marzo 2026

## Erwägungen

### E. 2

Urteil S 2025 73 A. Die 1990 geborene A. \_\_\_\_\_ meldete sich am 31. Dezember 2024 bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug an, wobei sie angab, es bestehe bis zu diesem Datum eine volle Arbeitsunfähigkeit und ab dem 1. Januar 2025 eine Arbeitsunfähigkeit von 75 %. Zuvor hatte sie für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ab dem 12. Januar 2024 (bzw. im Oktober 2024 vorübergehend 50 %) Taggelder der Krankentaggeldversicherung bezogen aufgrund diverser Atteste für Unfall und Krankheit durch somatische und psychiatrische Ärzte (ALV-act. 399, 375 ff.). Gemäss Arbeitgeberbescheinigung der B. \_\_\_\_\_ AG war A. \_\_\_\_\_ vom 12. Januar 2021 bis zum 22. Oktober 2024 für sporadische Einsätze im Temporärarbeitsverhältnis beschäftigt gewesen (ALV-act. 371 f.). Die Unia Arbeitslosenkasse (fortan: ALK) holte die gesammelten Unterlagen zu den Arbeitseinsätzen von A. \_\_\_\_\_ ein (ALV-act. 100 ff.). Mit Verfügung vom 23. April 2025 lehnte sie einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab, da die Gesuchstellerin weder die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten noch einen Befreiungsgrund erfülle. Sie errechnete dabei für die zweijährige Rahmenfrist vor Bezugsbeginn beitragspflichtige Beschäftigungszeiten von insgesamt 7.466 Monaten (ALV-act. 82 ff.). Hiergegen erhob die Versicherte Einsprache, wobei sie geltend machte, sie habe während des gesamten Zeitraums in einem Arbeitsverhältnis mit der B. \_\_\_\_\_ AG gestanden. Es seien deshalb alle Monate mit Einsätzen als volle Beitragsmonate anzurechnen. Weiter seien Zeiten krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit der Beitragszeit gleichgestellt und müssten berücksichtigt werden (ALV-act. 80 f.). Mit Einspracheentscheid vom 5. Juni 2025 bestätigte die ALK ihre Verfügung (ALV-act. 71 ff.). B. Hiergegen beschwerte sich A. \_\_\_\_\_ mit am 7. Juli 2025 persönlich überbrachter, nachträglich unterschriebener Eingabe beim Verwaltungsgericht (act. 1, 6). C. Die ALK beantragte mit Stellungnahme vom 22. Juli 2025 die Abweisung der Beschwerde und die Bestätigung des Einspracheentscheids vom 5. Juni 2025 (act. 4). Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden,

### E. 2.1

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 13 AVIG) oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 14 AVIG). Die Beitragszeit hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die

Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG).

### **E. 2.2**

Der Rahmenvertrag mit einer Temporärfirma begründet gemäss Rechtsprechung und Praxis kein beitragszeitrelevantes Arbeitsverhältnis, wenn er keinen Anspruch auf Beschäftigung auslöst und die versicherte Person berechtigt ist, Einsätze abzulehnen. Massgebend für die Berechnung der Beitragszeit ist somit die Dauer jedes einzelnen Arbeitseinsatzes (Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Urteil AL.2016.00227 vom 14. Juli 2017 E. 4.1 sowie AVIG-Praxis ALE Rz. B160). Nur die sich aus den einzelnen Einsatzverträgen ergebenden Arbeitseinsätze können demnach in solchen Fällen als Beitragszeit im Sinne von Art. 13 AVIG angerechnet werden (vgl. BGer 8C\_787/2010 vom 12. Januar 2011 E. 3.1).

### **E. 2.3**

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG (unter anderem), wer innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während insgesamt mehr als zwölf Monaten wegen Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG) nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte, sofern während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz bestand. Die Befreiungstatbestände von Art. 14 Abs. 1 AVIG sind im Verhältnis zur Beitragszeit subsidiär. Sie gelangen daher nur zur Anwendung, wenn die in Art. 13 Abs. 1 AVIG verlangte Erfüllung der Mindestbeitragszeit aus den in Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründen nicht möglich ist (BGE 141 V 674 E. 2.1 mit Verweis auf Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 2334 Rz. 233). Es muss mit anderen Worten zwischen dem Befreiungsgrund gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG und der Nichterfüllung der Beitragszeit ein Kausalzusammenhang bestehen (BGE 131 V 279 E. 1.2; BGer 8C\_116/2017 vom 29. Mai 2017 E. 4.2). Um wirklich kausal für die fehlende Beitragszeit zu sein, muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Da eine Teilzeitbeschäftigung hinsichtlich der Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung [AVIV; SR 837.02]), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit. a bis c AVIG genannten Gründen auch nicht möglich und zumutbar ist, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 130 V 229 E. 1.2.3). 3.

### **E. 3**

Urteil S 2025 73 wobei in der Regel das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Im Kanton Zug beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Der angefochtene Einspracheentscheid betrifft eine Versicherte mit Wohnsitz im Kanton Zug,

weshalb das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig ist. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 5. Juni 2025 wurde am 7. Juli 2025 persönlich am Schalter des Verwaltungsgerichts übergeben und mithin rechtzeitig eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid direkt betroffen und folglich zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde enthält verständliche Anträge und eine jedenfalls für eine Laienbeschwerde genügende, summarische Begründung. Auf sie ist folglich einzutreten. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11). 2.

### **E. 3.1**

Die Arbeitslosenkasse begründete ihren Einspracheentscheid wie folgt: Die Rahmenfrist laufe (insoweit nota bene unbestritten) zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem 30. Dezember 2024. Im Jahr 2023 habe die Gesuchstellerin insgesamt Beitragszeiten von 7.466 Monaten aufgewiesen. Im Jahr 2024 sei sie während 10.914 Monaten vollständig arbeitsunfähig gewesen. Der Rahmenvertrag mit der Temporärfirma, hier der B. \_\_\_\_\_ AG, begründe kein beitragszeitrelevantes Arbeitsverhältnis, da kein Anspruch auf Beschäftigung bestehe. Nach Überprüfung korrigierte die Arbeitslosenkasse die anrechenbare Beitragszeit auf 8.075 Monate, da sie neu die Wochenendeinsätze berücksich-

### **E. 3.2**

Die Versicherte vertritt demgegenüber die Auffassung, ihre Tätigkeit über die B. \_\_\_\_\_ AG habe nicht aus 120 Einzelverträgen bestanden, sondern sie sei über einen längeren Zeitraum hinweg regelmässig für denselben Auftraggeber tätig gewesen, was den Charakter eines arbeitnehmertypischen Verhältnisses aufweise (act. 1). 4.

## **E. 4**

Urteil S 2025 73

### **E. 4.1**

Es ist unbestritten (und zudem allgemeinnotorisch), dass die B. \_\_\_\_\_ AG temporäre Arbeitseinsätze über eine eigene Internetplattform vermittelt. Auf dieser können Drittfirmen im Falle von Vakanzen Suchanfragen starten, welche Arbeitnehmer, die den geforderten Qualifikationen entsprechen, annehmen können. Aus allen Interessenten kann die Arbeitgeberin anschliessend die Personen auswählen, die sie anstellen möchte. Arbeitnehmer und Arbeitgeber verpflichten sich nur für die jeweiligen Einsätze; für jeden Einsatz wird ein separater, befristeter Einsatzvertrag erstellt (vgl. beispielhaft etwa ALK-act. 131 ff. mit den angehängten allgemeinen Vertragsbestimmungen; vgl. auch Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Urteil AL.2016.00227 vom 14. Juli 2017 E. 4.1, zur nämlichen Konstellation). Wie bei Temporärarbeit üblich, gibt es einen Rahmenvertrag mit der Temporärfirma sowie einzelne Einsatzverträge. Im konkreten Fall leistete die Versicherte im Jahr 2023 zahlreiche kurze Arbeitseinsätze für viele verschiedene Einsatzbetriebe. Wie sich aus den Akten ergibt, waren dabei jedes Mal beide Seiten, Arbeitgeber und Arbeitnehmerin, bezüglich des Vertragsabschlusses frei. Es handelte sich um abgeschlossene Arbeitsverhältnisse, welche in den einzelnen Einsatzverträgen geregelt wurden. Daran ändert nichts, dass die Abwicklung jedes Mal über die gleiche Vermittlerin, die B. \_\_\_\_\_ AG, erfolgte. Insbesondere stand die Beschwerdeführerin offensichtlich zur B. \_\_\_\_\_ AG nicht in einem einheitlichen Arbeitsverhältnis auf Abruf. Nach dem oben in E. 2.2 Ausgeführten hat die ALK demnach korrekt die Beitragszeiten entsprechend

den einzelnen tatsächlich geleisteten Arbeitseinsätzen zusammengerechnet. Die konkrete Berechnung wird von der Beschwerdeführerin nicht (mehr) kritisiert und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

#### **E. 4.2**

Zu prüfen ist weiter, ob die Versicherte aus ihren krankheits- und unfallbedingten Arbeitsverhinderungen von knapp elf Monaten im Jahr 2024 etwas für sich ableiten kann.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend handelte es sich bei den von der Versicherten im Jahr 2023 geleisteten Arbeitseinsätzen um solche im Rahmen von Temporärarbeitsverhältnissen, wobei die einzelnen Einsatzverträge jeweils neue, in sich abgeschlossene Arbeitsverhältnisse darstellen. Innert der zweijährigen Rahmenfrist erreichte sie weder eine Beitragszeit von wenigstens zwölf Monaten, noch erfüllte sie einen Befreiungsgrund (insbesondere vollständige Arbeitsunfähigkeit von zwölf oder mehr Monaten). Folglich hat die ALK das Leistungsbegehren zu Recht abgewiesen und hat es bei ihrem Einspracheentscheid vom 5. Juni 2025 sein Bewenden. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. 5. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im AVIG ist das Verfahren vor dem Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG). Eine Parteientschädigung ist der ohnehin nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

#### **E. 5**

Urteil S 2025 73 tigte. Ein Befreiungsgrund sei nicht erfüllt, da die Gesuchstellerin nicht mehr als 12 Monate an der Arbeit verhindert gewesen sei. Ausgeschlossen sei die Kumulation von Beitragszeiten mit Zeiten eines Befreiungsgrundes (ALV-act. 71 ff.).

#### **E. 6**

Urteil S 2025 73 Dies ist zu verneinen: Unbestritten ist zunächst, dass keine mindestens zwölf Monate dauernde volle Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen ist, war doch die Versicherte bis zum 12. Januar 2024, im Oktober 2024 sowie ab Januar 2025 jeweils zumindest teilweise arbeitsfähig. Hätte sie demnach die Möglichkeit gehabt, innert der fraglichen Rahmenfrist die nötige Beitragszeit zu erreichen, kommt der Befreiungsgrund nicht zum Tragen (vgl. oben E. 2.3). Wie sodann schliesslich die ALK richtig ausgeführt hat, lassen sich auch die Beitrags- und Befreiungszeiten – bereits begriffsnotwendig, mit Blick auf die in E. 2.3 dargelegte Subsidiarität und das Kausalitätserfordernis – nicht kumulieren (vgl. oben E. 3.1). Auf die entsprechenden zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann vollumfänglich verwiesen werden.

#### **E. 7**

Urteil S 2025 73 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht: